

Eversheds Sutherland (Germany) LLP
Königsallee 53 - 55 • 40212 Düsseldorf

Stadt Wuppertal
Herrn Oberbürgermeister
Andreas Mucke
Herrn Stadtdirektor
Dr. Johannes Slawig
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Datum: 30.06.2019
Ihr Zeichen: 004.114-214-16
Unser Zeichen: 334807.000017
Telefon: +49 211 86467-12
Telefax: +49 211 86467-99
Name: Marc Schwencke
E-Mail: MarcSchwencke@eversheds-sutherland.de

Rechtliche Einschätzung zur Rücknahme der Klagen der Stadt Wuppertal gegen die Stadt Remscheid im Zusammenhang mit dem DOC Remscheid-Lennep

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mucke,
sehr geehrter Herr Stadtdirektor Dr. Slawig,

Sie haben mich gebeten, Ihnen eine rechtliche Stellungnahme zukommen zu lassen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Rat der Stadt Wuppertal beschließen kann, die Klagen gegen die Stadt Remscheid im Zusammenhang mit der Ansiedlung des DOC Remscheid-Lennep zurückzunehmen, ohne dass den Ratsmitgliedern der Vorwurf einer Pflichtverletzung gemacht werden kann; in diesem Fall wäre zugleich eine Haftung der Ratsmitglieder nach § 43 Abs. 4 lit. a) GO NRW ausgeschlossen. Ich unterstelle dabei, dass die Stadt Remscheid im Gegenzug ebenfalls die Rechtsbehelfe gegen den Bebauungsplan 954 zurücknimmt.

1. Ergebnis

Insgesamt stellt sich der aktuelle Sachverhalt derzeit folgendermaßen dar:

- Die Kritikpunkte der Stadt Wuppertal an den Auswirkungsanalysen für das DOC Remscheid sind nach Ansicht der Stadt Remscheid in wesentlichen Punkten tragfähig gewesen, so dass die Stadt Remscheid eine Neuberechnung in Auftrag gegeben hat.

mun_lib1\122899\1

Eversheds Sutherland (Germany) LLP: Berlin • Düsseldorf • Hamburg • München

US-IdNr. DE300329742. Eversheds Sutherland (Germany) LLP ist eine in England und Wales (Registernummer OC396870) eingetragene Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht (*limited liability partnership*), mit eingetragenem Sitz in One Wood Street, London EC2V 7WS, Vereinigtes Königreich. Zugelassen und reguliert durch die Aufsichtsbehörde für Rechtsanwälte in England und Wales (*Solicitors Regulation Authority*). Eversheds Sutherland (Germany) LLP ist des Weiteren im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1474 eingetragen. Eine Liste der Partner kann unter der oben genannten Adresse, im Büro in München und im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1474 eingesehen werden.

Eversheds Sutherland (Germany) LLP ist Teil einer globalen Rechtsberatungspraxis, deren Mitglieder gesonderte und rechtlich eigenständige Einheiten sind, die unter dem Namen Eversheds Sutherland tätig sind. Jede Eversheds Sutherland-Kanzlei ist eine rechtlich getrennte Einheit, die nicht für die Handlungen oder Unterlassungen anderer Eversheds Sutherland-Kanzleien haftet und diese nicht rechtlich binden oder verpflichten kann. Eine umfassende Beschreibung der Struktur sowie eine vollständige Liste unserer Niederlassungen finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com/germany.

Für mehr Informationen über all unsere Büros besuchen Sie uns auf www.eversheds-sutherland.com.

- Diese Neuberechnung kommt zu höheren Umsatzumverteilungen in Wuppertal-Elberfeld als die Auswirkungsanalyse, die im Bebauungsplanverfahren erstellt worden ist.
- Ob die neue Auswirkungsanalyse von zutreffenden Parametern ausgeht und ob sie tatsächlich – wie behauptet – eine Worst-Case-Analyse darstellt, ist noch nicht überprüft worden.
- Insbesondere wären seitens der Stadt Wuppertal die Auswirkungen auf den Magnetbetrieb Galeria Kaufhof / Sportarena in den Blick zu nehmen.
- Wie sich die Nicht-Realisierung des FOC Wuppertal auf die Umsatzumverteilungswirkungen zu Lasten von Wuppertal-Elberfeld auswirken, lässt sich der neuen Auswirkungsanalyse ebenfalls nicht entnehmen.

Zusammenfassend komme ich daher zu dem Ergebnis, dass

- (1) aufgrund des erheblichen Aufwandes, der seitens der Stadt Wuppertal im Rahmen der Klageverfahren betrieben worden ist,
- (2) und angesichts der Tatsache, dass die Einwendungen der Stadt Wuppertal gegen die Auswirkungsanalysen zum DOC Remscheid zu einem erheblichen Teil berechtigt waren und von der Stadt Remscheid daher Neuberechnungen der Auswirkungen vorgelegt worden sind,

eine rechtlich unangreifbare Entscheidung der Ratsmitglieder über eine Rücknahme der Rechtsbehelfe auf einer belastbaren Informationsgrundlage erfolgen kann, die eine Bewertung der neu vorgelegten Gutachten und der auf die Innenstadt von Elberfeld zu erwartenden Auswirkungen – insbesondere auch ohne Realisierung des FOC Wuppertal – enthält. Eine derartige Entscheidungsgrundlage liegt derzeit noch nicht vor.

- (3) Einer Rücknahme der Rechtsbehelfe stehen nach Klärung der vorgenannten Punkte keine grundsätzlichen rechtlichen Hinderungsgründe entgegen, wenn aufgrund der dann gegebenen Informationslage keine schwerwiegenden Nachteile für die Stadt Wuppertal drohen.

2. Prüfungsmaßstab

Maßstab für die Frage, ob der Rat der Stadt Wuppertal die Rücknahme der Klagen beschließen darf, ist § 43 Abs. 1 GO NRW. Danach sind die Ratsmitglieder verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln. Diese Norm ist Ausdruck eines freien Mandats, das nur durch das geltende Recht begrenzt wird: rechtswidrige Beschlüsse sind vom freien Mandat nicht gedeckt. Der Begriff des „Gesetzes“ muss dabei weit ausgelegt werden, er erfasst auch Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstiges Ortsrecht.

Der Hinweis auf das öffentliche Wohl bedeutet, dass das Ratsmitglied nicht nur mit Rücksicht auf seine Wähler oder einen bestimmten Kreis von Bürgern handeln soll, sondern dass ihm das Wohl seiner Gemeinde und deren ganzer Bevölkerung bei seinen Entschlüssen leiten soll (Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 43 Anm. 1.2).

Gegenstand der Rechtsposition des Ratsmitgliedes sind auch weitere Rechte wie das Informations- und das Beratungsrecht, die in § 43 GO NRW vorausgesetzt, aber nicht ausdrücklich erwähnt werden (dazu unten unter Ziffer 4.).

Der Rat kann den Beschluss vom 07.03.2016 im Rahmen des freien Mandats der Ratsmitglieder aufheben und die Verwaltung anweisen, die Rechtsbehelfe zurückzunehmen, solange dieser Beschluss / diese Weisung nicht gegen Gesetze verstößt (dazu unter 3.) und den Ratsmitgliedern die für die Entscheidung notwendigen Informationen zur Verfügung stehen (dazu unter 4.).

3. Kein Gesetzesverstoß

Ein Gesetzesverstoß wäre anzunehmen, wenn der Rat verpflichtet gewesen wäre, die Klagen zu beschließen, und zwischenzeitlich keine Umstände eingetreten sind, die diese Verpflichtung haben entfallen lassen. Ein Gesetzesverstoß läge auch vor, wenn sich zwischenzeitlich Umstände ergeben haben, die eine Verpflichtung zur Klageerhebung begründen würden.

Die Stadt Wuppertal rügt einen Verstoß gegen das Gebot, Bebauungspläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (§ 2 Abs. 2 BauGB). Das Abstimmungsgebot begründet eigene Rechte der Nachbargemeinde (hier der Stadt Wuppertal), bei einem Verstoß gegen das Gebot der interkommunalen Abstimmung besteht daher verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz. Dabei hebt das Abstimmungsgebot in Satz 2 insbesondere die Rechtsposition der Nachbargemeinde im Hinblick auf die Auswirkungen großflächiger Handelsbetriebe hervor, indem sich die Nachbargemeinde insbesondere auf die ihr durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen kann.

Auch wenn das Baugesetzbuch die Rechtsposition der Nachbargemeinde gegenüber großflächigen Einzelhandelsansiedlungen besonders hervorhebt, dürfte eine Nachbargemeinde im Regelfall nicht verpflichtet sein, gegen als rechtswidrig erkannte Planungen der Standortgemeinde vorzugehen. Eine Verpflichtung, Rechtsbehelfe gegen eine Planung einzulegen, dürfte nur in Ausnahmefällen bestehen, wenn die Planung der Nachbarkommune derart gravierend gegen das interkommunale Abstimmungsgebot verstößt, dass sich die Einlegung von Rechtsbehelfen als die einzige ermessenfehlerfreie und damit rechtmäßige Entscheidung darstellt. Im vorliegenden Fall des DOC Remscheid sind dabei folgende Aspekte von Bedeutung:

a) Verletzung der der Stadt Wuppertal durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen

Die Stadt Wuppertal beruft sich in ihren Klagen darauf, dass die Ansiedlung eines Factory Outlet Centers mit ca. 20.000 m² Verkaufsfläche in einem Nebenzentrum (Lennep) des Mittelzentrums Remscheid die der Stadt Wuppertal durch Ziele der Raumordnung zugewiesene Funktion als Oberzentrum verletze. Die durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sind erst im Jahr 2004 als wehrfähige Rechtsposition in das BauGB aufgenommen worden, vorher konnten sich Gemeinden zur Abwehr eines Vorhabens nicht auf Ziele der Raumordnung berufen.

Die Klagemöglichkeit ist eingeführt worden, weil Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind, ihre eigenen Planungen an Ziele der Raumordnung anzupassen, was bis zu einer Anpassungspflicht reichen kann; dann sei es konsequent, wenn sich eine Gemeinde auch gegen eine raumordnungswidrige Planung einer anderen Gemeinde verteidigen könne. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, für eine eventuelle „Klagepflicht“ einer Nachbargemeinde die Maßstäbe anzulegen, unter denen auch eine Planungspflicht entstehen kann. Die gemeindliche Planungspflicht setzt ein, wenn die Verwirklichung der Raumordnungsziele bei Fortschreiten der „planlosen“ städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindbare Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert würde (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.09.2003 – 4 C 14/01 –, NVwZ 2004, 220, 224).

Nach diesem Maßstab kann eine Klagepflicht der Stadt Wuppertal gegen die Planung für das DOC Remscheid nicht eindeutig angenommen werden, denn die Störung der der Stadt Wuppertal zugewiesenen Funktion eines Oberzentrums durch das DOC Remscheid wiegt nicht offensichtlich so schwer, dass die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen das DOC Remscheid sich als die einzige rechtmäßige Entscheidung darstellt. Dies wäre allerdings im Einzelnen noch unter Hinzuziehung eines Gutachters zu prüfen.

b) Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal

Die Stadt Wuppertal beruft sich zudem darauf, dass die Auswirkungen des DOC Remscheid insbesondere auf das Hauptzentrum Elberfeld höher seien als im Bebauungsplanverfahren für das DOC Remscheid prognostiziert. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann sich die Stadt Wuppertal auch auf Auswirkungen der Planung der Stadt Remscheid auf ihre zentralen Versorgungsbereiche, namentlich also Wuppertal-Elberfeld, berufen.

Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sich das Ermessen einer Gemeinde bei befürchteten gravierenden Auswirkungen der Planung einer anderen Gemeinde auf die eigenen zentralen Versorgungsbereiche unter besonderen Umständen auch zu einer Handlungspflicht verdichten kann, gegen die Planung gerichtlich vorzugehen. Ob diese Grenze im vorliegenden Fall überschritten ist,

müsste auf der Grundlage einer gutachterlichen Überprüfung der Neuberechnungen der Stadt Remscheid beurteilt werden.

Im Hinblick auf Auswirkungen einer Planung auf zentrale Versorgungsbereiche in der Nachbargemeinde ist zwischen abwägungsrelevanten und unzumutbaren Auswirkungen zu differenzieren. Eine Klagepflicht dürfte nur bei unzumutbaren Auswirkungen angenommen werden können. Die Frage, ob eine Planung unzumutbar ist, kann nur in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung aller städtebaulich relevanten Gesichtspunkten getroffen werden. Der Kaufkraftabfluss ist hierfür ein wichtiges Kriterium, aber nicht das einzige und auch nicht das in jedem Fall ausschlaggebende Kriterium (Uechtritz, in: BeckOK BauGB, Stand 01.05.2019, § 2 Rn. 46).

Der vorliegende Fall zeichnet sich dadurch aus, dass die Stadt Remscheid ein bisher dörflich geprägtes Nebenzentrum zu einem zentralen Versorgungsbereich hochgezont hat und in diesem Bereich ein Factory Outlet Center mit hochgradig zentrenrelevantem Angebot auf einer Verkaufsfläche von ca. 20.000 m² ansiedeln will. Gegenüber einer solchen Planung ist die Grenze der Unzumutbarkeit voraussichtlich deutlich niedriger anzusetzen als gegenüber einem Projekt mit vergleichbarem Sortiment in der benachbarten Innenstadt. Wo hier die Grenze zu ziehen ist, wäre vorrangig im Rahmen des Normenkontrollverfahrens gegen den Bebauungsplan Nr. 657 der Stadt Remscheid zu klären.

Im Rahmen der Aufbereitung des Streitstandes hat sich folgende Erkenntnis ergeben: die Stadt Wuppertal hat zur Unterlegung der Klagebegründung eine gutachterliche Stellungnahme der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) eingeholt, um die dem Satzungsbeschluss für das DOC Remscheid zugrunde liegenden Einzelhandelsgutachten fachgutachterlich untersuchen zu lassen. In der gutachterlichen Stellungnahme vom 06.12.2016 hat die GMA auch eine Alternativberechnung der Umsatzumverteilung im Einzugsbereich des DOC Remscheid vorgenommen. Für das Hauptzentrum Elberfeld kommt GMA dabei im Vergleich zu Stadt + Handel zu folgenden prozentualen Ergebnissen:

Sortiment	Stadt + Handel	GMA
Bekleidung	4%	5-6%
Schuhe / Lederwaren	6-8%	8-10%
Sportbekleidung / Sportartikel	8-10%	12-15%
GPK / Hausrat / Wohneinrichtungsbedarf	3%	5-6%
Uhren / Schmuck	5-7%	7-10%
Spielwaren	0%	<1%

Sehr hohe Umsatzumverteilungen werden von GMA im Bereich Sportbekleidung / Sportartikel prognostiziert (entsprechend einer Umsatzumverteilung von 1,0 bis 1,2 Mio. Euro).

Es lässt sich gut begründen, dass die Stadt Wuppertal diese Umsatzumverteilungen zu Lasten ihres Hauptzentrums Elberfeld in ein dezentral bzw. in einem

neugeschaffenen zentralen Versorgungsbereich liegenden Factory Outlet Center nicht hinnehmen muss und die Remscheider Planung aus diesem Grunde rechtswidrig ist.

Auf die Erkenntnisse aus den neuen von der Stadt Remscheid vorgelegten Gutachten gehe ich sogleich unter Ziffer 4. ein.

Wenn im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung Umsatzumverteilungen in dieser Größenordnung bestätigt werden und sich daraus nach gutachterlicher Einschätzung keine gravierenden Schädigungen des Hauptzentrums Elberfeld ableiten lassen, ständen die Auswirkungen auf Elberfeld einer Klagerücknahme nicht entgegen.

c) Keine Realisierung des FOC Wuppertal

Auch ist zu berücksichtigen, dass die von der Stadt Wuppertal im März 2016 noch angestrebte FOC-Nutzung im Gebäude der ehemaligen Bundesbahndirektion in Wuppertal-Elberfeld offenbar nicht zu realisieren ist. Dadurch werden die (kumulativen) Auswirkungen auf den übrigen Elberfelder Einzelhandel abgeschwächt, auch wenn die Ansiedlung des FOC in dem Gebäude der ehemaligen Bundesbahndirektion insgesamt eine Stärkung des Einzelhandelsstandorts Hauptzentrum Elberfeld bedeutet hätte. Unter diesem Gesichtspunkt der kumulierten Auswirkungen auf Wuppertal-Elberfeld kann die Aufgabe der Planung für das FOC Wuppertal durchaus eine Rolle spielen und müsste ebenfalls gutachterlich geprüft werden.

d) Zwischenergebnis

Nach den vorstehenden Überlegungen ist nicht in jedem Fall davon auszugehen, dass die Rechtsverletzung zu Lasten der Stadt Wuppertal durch das DOC Remscheid derartig gravierend wäre, dass die Aufrechterhaltung der Klagen die einzige rechtmäßige Entscheidung des Rates sein könnte.

4. Anforderungen aufgrund des Informations- und Beratungsrechts des Rates

Eine sachgerechte Ausübung des Rechts der Mitglieder des Rates zur Entscheidung über einen Beratungsgegenstand setzt die Möglichkeit zu umfassender Information über die Entscheidungsgrundlagen voraus. Das Informationsrecht des einzelnen Ratsmitglieds hat in der Gemeindeordnung keine ausdrückliche Regelung erfahren, wird aber in § 43 Abs. 1 GO NRW als selbstverständlich vorausgesetzt (OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002, 15 A 2604/99, www.nrwe.de, Rn. 78, 81; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung NRW, § 43 Anm. II. 1., dritter Absatz).

Den Gemeinderatsmitgliedern steht – wie Parlamentariern – nicht nur das Recht zu, in den Gremien, denen sie angehören, abzustimmen, sondern auch das Recht, über den Abstimmungsgegenstand zu beraten. Dieses Beratungsrecht

setzt voraus, dass über den Beratungsgegenstand die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, wobei es den Ratsmitgliedern freisteht, ob sie von der gebotenen Informationsmöglichkeit Gebrauch machen oder nicht. Dies schließt es im Grundsatz aus, eine Frage zur Abstimmung zu stellen, zu der den Mitgliedern des Gemeinderats oder einzelnen von ihnen keine oder unvollständige Information zur Verfügung standen. Dieses Informationsrecht des einzelnen Ratsmitglieds dient nicht nur einer größtmöglichen **Richtigkeitsgewähr** hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung, sondern auch dem Schutz etwaiger Minderheitenpositionen. Eine Abstimmung über eine Frage, zu der den Ratsmitgliedern keine oder nur unvollständige Informationen zur Verfügung stehen, verfehlt ihren Zweck. Der Umfang des Informationsanspruches bestimmt sich nach der Art der anstehenden Entscheidung im Einzelfall (OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002, a.a.O., Rn. 85 bis 89).

Die Entscheidung über die Fortsetzung der Klagen gegen die Stadt Remscheid ist aufgrund der vom DOC Remscheid zu erwartenden Auswirkungen auf die Innenstadt von Elberfeld ein Beschlussgegenstand mit hoher Bedeutung.

Der Rat hat am 07.03.2016 beschlossen, alle möglichen Rechtsbehelfe gegen die Planung für das DOC Remscheid und die auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen einzulegen. Daraufhin sind Rechtsbehelfe gegen die 5. Flächennutzungsplanänderung, den Bebauungsplan Nr. 657 sowie die Baugenehmigungen für das DOC eingelegt und mit hohem Aufwand sehr eingehend begründet worden. Die für die Stadt Wuppertal hierfür entstandenen Kosten belaufen sich bisher auf über 300.000,00 Euro (inkl. MwSt). Die einzelnen Kosten müssten für eine sachgerechte Entscheidung des Rates im Einzelnen aufgeschlüsselt werden.

Aus den Gutachten, die im Planverfahren und im Auftrag der Stadt Wuppertal im Klageverfahren vorgelegt worden sind, ergeben sich in den wesentlichen zentrenrelevanten Sortimentsbereichen Umsatzumverteilungen zu Lasten des Hauptzentrums Elberfeld und zugunsten des DOC Remscheid zwischen 11,4 und 16 Mio. Euro, dies sind immerhin mehr als 7 % des Gesamtumsatzes im Hauptzentrum Elberfeld in diesen Sortimenten.

Aufgrund der Einwendungen der Stadt Wuppertal hat die Stadt Remscheid ein weiteres Gutachterbüro, Junker + Kruse, beauftragt, die der Planung für das DOC Remscheid zugrunde liegende Verträglichkeitsanalyse von Stadt + Handel auf Plausibilität zu prüfen. Junker + Kruse hat als Ergebnis der Plausibilitätsprüfung empfohlen, eine Neuberechnung der Auswirkungen des DOC Remscheid durchzuführen, um die gutachterlichen Einschätzungen zur Verträglichkeit aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und zum Teil neuer empirischer Erkenntnisse aus anderen FOCs zu überprüfen.

Die Neuberechnung ist von Stadt + Handel mit Datum vom 28.02.2019 vorgelegt worden. Zu dieser Neuberechnung liegt ebenfalls eine Plausibilitätsprüfung des Büros Junker + Kruse mit Datum vom 12.03.2019 vor.

Die Neuberechnung durch Stadt + Handel (2019) kommt für das Hauptzentrum Elberfeld zu den nachfolgend genannten Umsatzumverteilungen; dabei wird zwischen dem Innenstadtbereich Elberfeld und dem ersten Bauabschnitt des FOC unterschieden:

Sortiment	Hauptzentrum Elberfeld		davon Innenstadtzentrum		davon FOC Wuppertal (1. Bauabschnitt)	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Bekleidung	9.2	5%	6.9	5%	2.3	9%
Schuhe / Lederwaren	3.5	10%	2.7	9%	0.8	15%
Sportbekleidung / Sportartikel	2.5	17%	1.0	13%	1.5	21%
GPK / Hausrat / Wohneinrichtungsbedarf	0.6	5%	0.6	5%	-	-
Uhren / Schmuck	0.9	7%	0.9	7%	-	-
Spielwaren	0.6	6%	-	-	-	-

Wie sich die Auswirkungen in Elberfeld für den Fall darstellen, dass das FOC Wuppertal nicht realisiert wird, lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen. Voraussichtlich führt das FOC Wuppertal sowohl zu einer Umsatzumverteilung zu Lasten der sonstigen Elberfelder Innenstadt als auch zu einer Schwächung des DOC Remscheid.

Es dürfte daher davon auszugehen sein, dass die Auswirkungen des DOC Remscheid zu Lasten der Wuppertaler Innenstadt ohne ein FOC am Döppersberg noch deutlicher ausfallen, so dass die jetzt von der Stadt Remscheid vorgelegten Gutachten für Elberfeld im Hinblick auf das DOC Remscheid keinen Worst Case (mehr) abbilden. Die Wirkungen der Nichtrealisierung des FOC am Döppersberg auf die Ergebnisse der Auswirkungsanalysen müsste im Einzelnen geprüft werden.

Zu dem Sortiment Sportartikel heißt es in der überarbeiteten Auswirkungsanalyse (28.02.2019) von Stadt + Handel (Seite 95):

„Die Umsatzumverteilungen dürften im Sortimentsbereich Sportartikel im Wesentlichen die nach Umzug neu eröffnete Sportarena innerhalb der Galeria Kaufhof betreffen. Die Sportarena ist als 100 %-ige Tochter eine Vertriebslinie der Galeria Kaufhof GmbH. Es ist nicht davon auszugehen, dass der gesamte Kaufhof-Standort gefährdet wäre, wenn die unter Sportarena firmierende Sportabteilung vorhabenbedingt auf Sortiment oder Verkaufsfläche verkleinert werden müsste.“

Insgesamt halte ich es daher für einen unangreifbaren Ratsbeschluss für erforderlich, dass der Rat aufgrund einer Beschlussvorlage entscheidet, die zu den vorgenannten Fragen eine fachliche Analyse und Einschätzung enthält, die nach Möglichkeit auch von einem von der Stadt Wuppertal beauftragten Einzelhandelsgutachter mitgetragen werden sollte.

Wenn städtebaulich relevante Auswirkungen in Form von Funktionsstörungen auf die Innenstadt von Elberfeld – insbesondere auf den Magnetbetrieb Galeria Kaufhof – hinreichend sicher ausgeschlossen werden können und der Rat der Stadt Wuppertal bereit ist, den zu erwartenden Umsatzabfluss in einen neu geschaffenen zentralen Versorgungsbereich für ein Factory Outlet Center in Remscheid-Lennep (ursprünglich Nebenzentrum eines Mittelzentrums) entgegen der Aussagen des Regionalen Einzelhandelskonzepts für das Bergische Land hinzunehmen, dürfte eine Rücknahme der Klagen rechtssicher und ohne Pflichtverletzung der Ratsmitglieder beschlossen werden können.

Ohne eine solche Entscheidungsgrundlage könnte gegen die Beschlussfassung eingewendet werden, dass die Ratsmitglieder die weitreichende Entscheidung über die Rücknahme der Rechtsbehelfe nicht auf einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage getroffen haben und dadurch das Informations- und Beratungsrecht der Ratsmitglieder verletzt worden sei.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen hilfreich gewesen zu sein und stehe Ihnen für weitere Erörterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Schwencke
Rechtsanwalt | Partner